

Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.


Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de .

Das PDF wurde erstellt am: 08.07.2025, 19:20 Uhr.

Die Gründung einer Handwerker-Wittwenkasse für Mecklenburg mit Bezugnahme auf den desfallsigen Entwurf des Handwerker-Ausschusses zu Schwerin vom 6. August 1850

Parchim: Plau: Verlag von H. Wehdemann: Druck von Louis Hancke, 1851

<https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1878495798>

Druck Freier  Zugang



1 D 85

*Grundriss der
Mittelalterlichen*

Mkl k

3365



Mkl - Bestand

Mn. G. K.
3365

Die Gründung



einer

Handwerker-Wittwenkasse

für

Mecklenburg

mit Bezugnahme auf

den desfalligen Entwurf des Handwerker-
Aussschusses zu Schwerin

vom 6. August 1850

von

einem Nichthandwerker.

Parchim, 1851.

Verlag von S. Wehdemann.



Die Ordnung

1880

der Mecklenburger Bibliothek

1880

der Mecklenburger Bibliothek

der Mecklenburger Bibliothek

der Mecklenburger Bibliothek

der Mecklenburger Bibliothek

1880

der Mecklenburger Bibliothek

1880

der Mecklenburger Bibliothek

Die Idee der Gründung von Handwerker-Wittwenkassen hat, besonders in den letzteren Jahren, manche Köpfe beschäftigt, manche Projecte hervorgerufen, aber bis jetzt wohl noch nirgends in Deutschland praktische Erfolge aufzuweisen. Der wachsenden Anerkennung, die die Heilsamkeit einer solchen Einrichtung findet, scheinen die großen sachlichen Schwierigkeiten der Verwirklichung noch die Waage zu halten.

In der That kann und wird gegen das Heilsame, Gemeinnützige einer Anstalt zur Versorgung von Handwerkerwitwen schwerlich etwas Begründetes einzuwenden sein. Seit lange hat man in jedem wohlgeordneten Staate Wittwenkassen für Staats-, Kirchen- und Communal-Diener — Anstalten, die deren Wittwen gegen drückenden Mangel schützen, mithin sich auch für den Staat, die Kirche und die Commüne wohlthätig erweisen. Mit Freuden giebt jedes Mitglied einer solchen Wittwenkasse den oft nicht geringen Beitrag, wodurch er sein Liebstes, seine Familie auch nach seinem Tode vor Noth gesichert weiß, und mit Recht ist diesen Wittwenkassen, wenn sie gleich fast ausschließlich durch die Einkaufsgelder und Beiträge der Mitglieder bestehen, auch von Seiten des Staats und der Commünen einige Förderung und Unterstützung zu Theil geworden. Sofern die Staats- und Kirchendiener selten in der Lage sind, Vermögen zu erwerben, wohl aber nicht selten in der Lage, ererbtes Vermögen aufopfern zu müssen, ist ein solches Institut für sie ein wahrer Segen; und sofern dies diejenige Classe ist, die sich von allen Staatsangehörigen bisher allein dieser Wohlthat hat erfreuen können, ein Vorzug, der ihnen aber gerechterweise nicht mißgönnt werden kann, weil man es bisher nicht für möglich gehalten hat, auch für andere Classen ähnliche Anstalten zu errichten und zu erhalten, also eine Zurücksetzung anderer Classen hierin nicht zu finden ist.

Die überaus große Schwierigkeit des Bestehens von Wittwenkassen für Andere, als Angestellte, tritt am deutlichsten hervor, wenn man auf die Entstehung und Fortführung der für Angestellte bestehenden Wittwenkassen einen Blick wirft. Man ist davon ausgegangen, daß der Staat, die Kirche u. ein besonders nahe Interesse an den Wittwenkassen für die öffentlichen Diener habe. Man kann der Meinung sein, daß es für den Staat, die Kirche nicht einmal wohlthätig sei, die hinterlassenen Wittwen ihrer Diener darben zu sehen, und diese Vorstellung hat früher vielleicht noch größere Geltung, als jetzt, gehabt. Der Staat und die Kirche werden durch diese Wittwen, ohne eine derartige Einrichtung, nothwendig und erfahrungsgemäß nicht nur in hohem Grade in Anspruch genommen, sondern auch in sehr vielen Fällen schwer belastet. Beide haben aber auch das unzweifelhafte Recht, ihre Diener zur Theilnahme an den Wittwenkassen zu verpflichten, da sie die Anstellungsbedingungen zu stellen haben, und Jeder, der eine Anstellung sucht, diese Bedingungen kennt. Was aber das Wichtigste ist, es ist leicht, von den Angestellten die Beiträge zu erlangen, weil diese entweder von den Gehältern zurückgehalten, oder doch durch die betreffenden Wittwenkassen wahrgenommen werden können. Auch werden die Fälle, daß die Beitragenden in Rückstand kommen, verhältnißmäßig nur selten sein.

Ganz anders steht es hinsichtlich jeder andern Classe von Staatsangehörigen, z. B. der Handwerker. Hier finden wir weder ein näheres Verhältniß zum Staate, als hinsichtlich irgend einer andern Classe, noch finden wir die Berechtigung des Staates, die Genossen dieses Standes zu einer jährlichen Abgabe zur Unterstützung seiner Wittwen zu zwingen, weil eben die Stellung der Handwerker zum Staate auf keinem Vertrage beruht. Schwerlich läßt sich der Satz vertheidigen, daß der Staat, aus dem Gesichtspunkte des gemeinen Nutzens, jeden Einwohner in seinen Privat-Interessen, in der Verwendung seiner Mittel zur Fürsorge für seine Familie zu bevormunden habe. Begründeter und solider scheinen die bisherigen Rechtsgrundsätze zu sein, nach denen der Staat nicht über die Verpflichtung zu Armenkassenbeiträgen hinausgehen darf, die aber, weit entfernt, Assuranzbeiträge zu sein, lediglich die Natur einer Staatsabgabe haben, durch welche der Staat mittels der Commünen der äußersten Noth und deren gemeingefährlichen Folgen zu wehren hat. Könnte aber auch der Staat so willkürlich und tief in Privatinteressen eingreifen, könnte dies vielleicht des guten Zweckes wegen gerechtfertigt erscheinen, so stellen sich doch in der Schwierigkeit, ja Unmöglichkeit der Beitreibung der Beiträge unüberwindliche Hinder-

nisse entgegen. Die tägliche Erfahrung bezeugt. Die Menge der Handwerker unter den Restanten bei allen öffentlichen Kassen (wie auch bei Privatkassen), sie bezeugt, wie viele der Rückstände gestundet werden müssen und dann doch nicht einmal durch Abpfändung beizutreiben sind, abgesehen von der großen Zahl Derer, denen wegen Alters, Arbeitsunfähigkeit u. s. w. die Befreiung von Abgaben nicht versagt werden kann.

Gleichwohl ist der Gegenstand — könnte man nur einen Rechtsboden dafür gewinnen — von so hoher Wichtigkeit für das Wohl des Handwerkerstandes, also auch überhaupt für das Wohl der städtischen Bevölkerungen, daß er der sorgsamsten Erwägung würdig ist, und es ist daher dem in Schwerin bestehenden Ausschuss von Handwerkern, der vor Kurzem den Handwerksämtern einen gedruckten „Entwurf einer Handwerker-Ordnung“ mitgetheilt hat, Dank zu wissen, daß er in einem Anhange auch einen „Entwurf zur Einrichtung einer Handwerksmeisterwittwen- und Unterstützungskasse für alte arbeitsunfähige Handwerksmeister über 60 Jahre“ vorgelegt hat. Kann man auch eben so wenig, wie mit den in der Handwerker-Ordnung selbst preponirten neuen Einrichtungen, mit den Grundzügen zu einer Wittwen- und Unterstützungskasse durchweg übereinstimmen, so können doch diese Grundzüge dazu dienen, eine klarere Beurtheilung der Sache zu erleichtern, und wird es deshalb von Interesse sein, dieselben, so weit es nöthig, hier folgen zu lassen.

Ab schn itt I.

Von den Einkünften der Fonds zur Errichtung einer Wittwen- und Unterstützungskasse für Gewerbetreibende in Mecklenburg.

§ 1.

a. Von Seiten des Staates wird in die nächsten Jahres-Budgets vom Finanz-Ausschuss die Summe von 10,000 Rthln. aufgenommen und alljährlich in die zu errichtende Kasse eingezahlt. — —

b. Von Seiten der Städte sind von je 1000 Einwohnern einer Stadt 100 Thlr. Cour. als Einkauf, als jährlicher Beitrag 30 Rthlr. zu entrichten.

c. Aus allen jetzt bestehenden Innungskassen hat jede die Hälfte ihres Vermögens herzugeben;

d. Die Hälfte der jährlichen Einkünfte jedes Innungs- oder Gewerbe-Amtes abzugeben.

e. Alle beständigen und von den etwa durch die städtischen Commünen eingezogenen bürgerlichen Versorgungshäusern herrührenden Capitalien und liegenden Gründe sind an diese Kasse auszuliefern.

f. Jeder jetzt in Mecklenburg wohnhafte Bürger und Innungsmeister muß zur Gründung dieser Kasse bei Eröffnung derselben zahlen:

- a. Vom 30. Lebensjahr und darunter (?) bis 39. — 5 ^{pf} Grt.
 b. " 40. " " " " " 49. — 10 " "
 c. " 50. " " " " " 59. — 15 " "

Den wüthiger bemittelten Genossen muß diese Einkaufssumme, in vierteljährigen Raten zahlbar, zur Erleichterung bewilligt werden.

g. Der jährliche Beitrag eines jeden hier betretenden Gewerbetreibenden ist jährlich 2 Tblr., vierteljährlich 24 fl. und monatlich 8 fl. pränumerando.

§ 2.

Beim Inslebentreten dieser Kasse steht es jedem Bürger und Handwerksmeister frei, sich nach dem Voraufgehenden an diesem Institut zu betheiligen, auch können sich die Handwerksmeister auf dem Lande, wenn die uns bis dahin verheißene notwendige Gemeindecordnung ins Leben tritt, unter den in lit. f. bezeichneten Bedingungen mit betheiligen. (Wenn die lit. g. genannten Beiträge nicht pränumerando eingezahlt werden, so wird zu diesem Institut notwendig Exactionszwang gegen die Säumigen in Anspruch genommen, jedoch kann man sich auch sonst helfen, wenn das in der Handwerkerordnung am Schluß bemerkte Wechselrecht ins Leben tritt, wo jeder Handwerker zahlungsfähig (?) wird.

Abchnitt III.

Von der Nutznießung dieses Instituts.

§ 3.

Es erhält eine hierbei betheiligte Wittve jährlich 30 Rthlr. Contr. in vierteljährlichen Raten à 7 Rthlr. 24 fl. pränumerando.

§ 4.

Handwerksmeister erhalten dasselbe Gehalt, was den Wittwen ausgesetzt ist, gleich wenn solche mindestens das 60. Jahr erreicht haben und zur Arbeit untüchtig sind; Ausnahmen finden Statt, wenn betheiligte Meister das Unglück haben, zu erblinden oder sie sonstige sie zu jeglichem Betriebe unfähig machende Krankheiten treffen, welche von den etwanigen Behörden und dem Handwerkerath geprüft sein müssen. — —

§ 6.

Kein in Zukunft aufgenommener Handwerksmeister darf sich mit der Kinrede, als habe er so viel Vermögen, daß er für sich oder seine Wittve der Kasse nicht bedürfe, schützen, sondern er ist verpflichtet, beim Bürger- und Meisterwerden diesem Institute beizutreten. — —

§ 8.

Den Handwerksmeistern oder deren Wittven eine größere Summe zu bewilligen, als im § 3. verzeichnet, kann sich nur nach dem Bestande der Kasse richten. — —

§ 20.

In jeder Gemeinde besteht beim Inslebentreten dieses Instituts eine Erceiasskaffe und wo möglich in einer Stadt, wo die eingehenden Beiträge

zur Kasse durch den Handwerker- und Gemeinderath in Empfang genommen und in den ersten 14 Tagen nach einem Vierteljahre zur Generalkasse eingeschickt werden. —

§ 24.

Die Beiträge zur Wittwenkasse der Handwerksmeister *zc.* werden in allen Gemeinden auf dem Wege als Staats- oder Stadtabgaben erhoben; der Handwerkkerrath wählt aus seiner Mitte ein Mitglied als Kassier, das die vierteljährlichen Aufkünfte sofort der Generalkasse zusendet. —

Dieser Entwurf ist größtentheils als unpraktisch und unausführbar zu bezeichnen, wie aus dem Folgenden hervorgehen wird.

Ad 1. a. und § 6. Der Entwurf geht davon aus, daß die Anstalt für alle künftige aufgenommen werdenden Handwerker obligat sein müsse, und will dagegen auch den Staat zu einer jährlichen Beihilfe heranziehen. Beides steht allerdings in einem notwendigen inneren Zusammenhange: für ein derartiges Institut ohne obligaten Charakter würde ein fester Staatsbeitrag schwerlich zu rechtfertigen sein, und eben so wenig dürfte vom Staate angemessener Weise die allgemeine Beitritts-Verpflichtung geboten werden können für ein Institut, welches nicht zugleich aus Staatsinteresse irgend einer materiellen Unterstützung durch den Staat gewürdigt werden dürfte und müßte. Gewiß ist der Charakter der Zwangsverbindlichkeit für die Anstalt praktisch unerläßlich, nicht nur, um den Interessen des ganzen Standes dienen, sondern auch, um die Dauer des Instituts verbürgen und es vor allen Wechselfällen sichern zu können. Durch willkürlichen Beitritt der Interessenten würde im besten Falle nur innerhalb einer einzelnen Stadt, oder doch nur für eine verhältnißmäßig geringe Zahl von vermögenderen Handwerkern eine Wittwenkasse zu Stande kommen können und durch willkürlichen Wiederaustritt im höchsten Grade gefährdet sein; ja, auf diesem Wege würde eine solche Einrichtung ohne einen schon vorhandenen Capitalfonds überall nicht ins Leben zu rufen, geschweige denn zu halten sein, und für eine bestimmte Höhe der Pensionen wäre keinerlei Garantie zu erlangen. Was nun die Begründung des Staatsbeitrags betrifft, so genügt hier nicht eine Bezugnahme (wie im Entwurfe) auf die vom Staate jährlich an das Staatsdiener-Wittweninstitut zugeschossen werdenden 5250 *fl.* Grt. (nach dem Staatshaushalts-Stat für 18^{50/51} sind es für das Civil- und Militär-Wittwen-Institut 11,667 *fl.*, und die Summe der lebenslänglichen Gnadenbewilligungen an Wittwen *zc.* auf dasselbe Jahr 44,547 *fl.*), noch weniger auf die Pensionszahlungen für emeritirte Staatsdiener; denn die Motive sind hier ganz

andere, wie schon einleitend bemerkt wurde. Ungleich gewichtiger ist die hohe Gemeinnützigkeit einer solchen Einrichtung und das hieraus sich ergebende mittelbare Staats-Interesse.

Aber diese Begründung genügt noch nicht, weder nach der einen Seite der Zwangsverbindlichkeit, noch nach der anderen der Rechtfertigung eines Staatsbeitrags. Wenn es auch feststeht, daß, sobald man eine solche Anstalt als Landes-Anstalt, als den Handwerkerstand als solchen umfassend gründen will, die Zwangsverbindlichkeit zum Beitritt unerläßlich ist, so steht es damit noch nicht fest, daß eine solche Anstalt principiell berechtigt sei, daß der Staat den einzelnen Handwerkern gegenüber das Recht dazu habe. Denn es ist nun und nimmer Alles Recht, was dem Staate beliebt, so viel es auch in den letzten Zeiten, auch bei uns, gepredigt ist. Und die hohe Gemeinnützigkeit der Sache kann sie nicht rechtfertigen, wenn sie nicht an sich gerechtfertigt ist, denn der Zweck heiligt die Mittel — nicht.

Wie schon oben bemerkt, unterscheidet sich der Handwerker in seinem Verhältnisse zum Staate nicht von jedem anderen Staatsangehörigen; ein Staatsangehöriger als solcher kann zu Nichts als den nothwendigen Abgaben, wozu z. B. auch das Armengeld gehört, gezwungen werden; wie er aber seine Ersparnisse verwenden, ob er sie in seinem Geschäft anlegen oder sein Leben versichern u. s. w. will, bleibt ihm überlassen. Es ändert hierin auch Nichts, wenn man sagt, der Staat könne die Bedingungen des Niederlassungsconsenses willkürlich bestimmen, wie, er ja die Bedingungen einer Anstellung bestimmt. Denn da der Staatsgenosse, der nicht seinem Vaterlande den Rücken kehren will, keine Wahl hat, so wären solche Niederlassungsbedingungen nichts als eine civilere Form für eine Sache, deren Wesen Willkühr sein und bleiben würde.

Vergeblich sieht man sich hier nach einem Rechtsgrunde um. Hätte man einen solchen, dann erst würde es zur Frage kommen können, ob ein Staatsbeitrag von der vorgeschlagenen Höhe von 10,000 \mathcal{R} verantwortlich erscheine. Und diese Frage könnte sodann, in Rücksicht auf den gemeinnützigen Zweck, vielleicht bejaht werden.

Im Namen der Gemeinnützigkeit lassen sich National-Workstätten, Schutzölle (auch Fabrikantensteuern genannt), Invalidenhäuser für Arbeitsinvaliden, läßt sich Alles fordern, was der Tod aller Freiheit und alles Rechts ist. Im Namen der Gemeinnützigkeit könnte eine ähnliche Unterstützung, wie für die Handwerkerwitwen, auch für die Handwerkerwaisen gefordert werden. Im Namen der Gemeinnützigkeit könnten, wenn Pen-

sionen von 30 r nicht mehr zureichend befunden würden, auch höhere Pensionen in Anspruch genommen werden. Im Namen der Gemeinnützigkeit müßte für die Nicht-Handwerker eine gleiche Versorgungsanstalt, wie für die Handwerker eingerichtet werden.

Ad § 1 b. Das projectirte Einkaufsgeld von Seiten der Städte von 100 r für je 1000 Seelen würde für Mecklenburg-Schwerin nur die Summe von etwa 14,000 r bringen, die im Verhältniß zu der Umfanglichkeit der Anstalt gewiß höchst geringe genannt werden muß, und doch für die meisten Kammereikassen ein Opfer an Capital verlangen, was an sich mißlich ist. Nicht minder radical würde ein jährlicher Beitrag von 50 r für je 1000 Seelen den Kammereikassen ins Fleisch schneiden; denn nur sehr wenige Städte würden sich finden, die eine solche Belastung ohne Einführung einer eigenen Stadtabgabe zu tragen vermögten. Und eine solche Stadtabgabe würde doch ohne Frage widerrechtlich und unerträglich sein; wäre sie aber überhaupt möglich, so würde sie zugleich, im Hinblick auf die drohenden Consequenzen, auf's Höchste gefährlich sein. Auch kann in Mecklenburg der Staat, die Landesgesetzgebung zwar wohl den Städten Beiträge zu den Staatsbedürfnissen in Gemäßheit der Landesverträge, nicht aber Beiträge für einen Zweck auferlegen, der denn doch wesentlich und vorwiegend den Interessen eines Berufsstandes dient. Es könnte dies nur mit Zustimmung der einzelnen Rathscollegien und Bürgerausschüsse geschehen. Mögte man auch vielleicht meinen, die Zustimmung der Landschaft auf unseren Landtagen sei genügend, so ist entgegenzustellen, daß für einen solchen Fall es schon nach uralter, wenn schon ungeschriebener Verfassung unserer Städte eines vorgängigen Stadt-Beschlusses zur Abgabe der Stimme Seitens des einzelnen städtischen Deputirten bedürfen würde, wenn auch die wirklich abgegebene Stimme die einzelne Stadt unbedingt bindet. Es könnte sogar bezweifelt werden, ob hinsichtlich eines Gegenstandes dieser Art — hinsichtlich dessen der Landesherr und die Ritterschaft zweifellos kein Mit-Verfügungsrecht über die Kammereikassen anzusprechen hätten — die Majorität der Städte die Minorität würde binden können. Denn das Vermögen unserer Städte hat völlig den Charakter des Privateigenthums, und kann als solches nur mit eigentlichen Staatsabgaben belastet, nicht aber ohne Willen der städtischen Organe zu Liberalitäten genöthigt werden, welche im Verhältniß zum Landesherrn und zur Ritterschaft als Prägravationen erscheinen müßten. Die Zustimmung der einzelnen Städte wäre aber mehr als zweifelhaft; nur da wäre sie zu erwarten, wo die jährlichen Ueberschüsse der Ein-

nahme den angeforderten Beitrag ohne merklichen Nachtheil abzugeben gestatteten; wo aber eine eigene Stadt-Anlage dadurch herbeigeführt würde, würde weder Rath noch Bürgerschaft eine solche Ausschreibung verantworten können oder wollen. Eine solche Stadt-Anlage wäre, in Hinsicht auf die zahlreichen Nicht-Handwerker unter den Städtebewohnern, eine rechtliche Unmöglichkeit.

Es kann also zur Rechtfertigung eines Beitrags der Stadtkassen nicht die Hinweisung darauf genügen, daß die Handwerkerfamilien die zahlreichste städtische Bevölkerung bilden, daselbe gilt ja von den Tagelöhnerfamilien in ungleich höherem Grade in Bezug auf das ganze Land; es genügt aber auch nicht die Rücksicht, die hier vielleicht angeführt werden könnte, auf die unseren Städten mit Ausschluß des platten Landes zuständige bürgerliche Nahrung, denn diesen Vorzug haben sie nur mit vielen bedeutenden, auch jetzt noch fortdauernden Opfern behauptet und gesichert, so daß ihnen um deswillen eine neue Last nicht anzufinnen ist; noch weniger würden die Städte wünschen oder mit Erfolg hoffen können, durch einen zu übernehmenden Beitrag die außer den Städten, namentlich in den Flecken wohnenden Handwerker von der Theilnahme an der Anstalt jetzt oder für immer auszuschließen. Und doch würde es andererseits eine augenscheinliche Unbilligkeit sein, wenn Nicht-Städter an einer Anstalt, zu deren Erhaltung ein jährlicher fester Beitrag von den Städten gegeben werden sollte, gleichmäßig theilnehmen dürften.

Ad § 1. c. Die Abgabe der Hälfte des Vermögens von allen Innungskassen ist theils völlig unmöglich, weil es außerordentlich wenige Innungen giebt, die auch nur einen geringen Theil ihres Capitalvermögens hergeben könnten, wenn sie ferner ihren Verpflichtungen und ihren eigenen nothwendigen Bedürfnissen genügen sollten, theils zu bedeutungslos, weil bei Weitem die meisten der bestehenden (500—600) Innungen, abgesehen von den spärlichen Cassenbeständen von 10, 20—30, höchstens 50 \mathfrak{R} überall kein Capitalvermögen und nur äußerst wenige einigen verschuldeten Grundbesitz haben, theils aber auch ungerecht, weil den wenigen etwas vermögenderen Innungen nicht zumuthen ist, hievon einen Theil abzugeben, während die übrigen unbeschwert blieben. Die Unausführbarkeit dieser Bestimmung liegt klar zu Tage. Ausführbar aber dürfte es sein, statt deren ein Einkaufsgeld von 1 \mathfrak{R} Ort. für jedes Innungsmitglied, welches beiträgt, den Innungen selbst aufzulegen, sofern man damit einverstanden ist, daß die Anstalt obligat für alle Innungs-

genossen, aber auch für solche ausschließlich, einzurichten sein würde.

Ad § 1. d. Ebenso wenig wird die Hälfte der jährlichen Einkünfte von jeder Innung abgegeben werden können. Wer die Verhältnisse unserer Innungen näher kennt, weiß, daß es ihnen unmöglich ist, bei sparsamer Wirkthschaft die Hälfte ihrer Einnahmen zu erübrigen. In den Gebühren der Vorstandsmitglieder werden keine Ermäßigungen eintreten können, weil erfahrungsmäßig diese Gebühren unentbehrlich sind, um ihr Interesse an den Innungs-Angelegenheiten rege zu erhalten, auch dieselben nur so gestellt sind, daß sie bloß als Versäumnis-Bergütung angesehen werden können, übrigens aber häufig zur Bestreitung der Zehrungskosten bei den Zusammenkünften verwendet werden. Es fehlt nicht an sonstigen Ausgaben, als zu Processen, Verhandlungen mit der Regierung und den Magistraten, Einrichtungen im Interesse des Gewerbes &c., welche ebenfalls eine Einschränkung nicht zulassen. Eine Einschränkung wird nur hinsichtlich der oft nicht unerheblichen Zehrungskosten auf Amts-Rechnung thunlich sein; zwar sind diese Kosten ohnehin in denjenigen Innungen untersagt, die mit neuen Amtsrollen (von 1844 an) versehen sind (Schneider, Schuster, Tischler, Tuchmacher, Maurer und Zimmerleute), allein auch hier haben die Amtspatrone zum Theil schon jetzt dem beharrlichen Andringen der Meister wieder nachgegeben, und es ist ohnehin auch für diese Innungen das Verhältnis der Einnahmen und Ausgaben dergestalt geregelt, daß ein regelmäßiger Ueberschuß jährlich zu erübrigen ist. Es dürfte daher anstatt der projectirten Bestimmung zu substituiren sein: daß die Innungen insgesammt ein Viertel derjenigen Erlegnisse zur Wittwencasse abzugeben hätten, welche rollenmäßig von Jungmeistern, Junggesellen und eingeschriebenen Lehrlingen zu zahlen sind. Es ist anzunehmen, daß diese Abgabe von den Innungen, ohne Gefährdung ihres Bestandes, getragen werden könne.

Ad § 1. e. Diese Bestimmung wird ganz zu streichen sein. Sind, wie nicht zu bezweifeln, bürgerliche Versorgungshäuser im Laufe der Zeiten in den meisten Städten von den Commünen eingezogen worden, z. B. für Zwecke der Armenpflege, zu Krankenhäusern, oder auch zur Verbesserung der Schulen, so ist dies nicht mehr rückgängig zu machen. Nach Jahrhunderten läßt sich weder der Umfang der eingezogenen Stiftungsgüter noch ermitteln, noch auch die Commünen oder milden Stiftungen, die jetzt in deren vielfährigem Besitze sind, solchen überdies meist rechtmäßig erlangt haben, sich daraus verdrängen. Es wird auch nicht nachzuweisen sein, daß solche untergegangene Stiftungen ausschließlich zum

Besten von Handwerkern da gewesen sind. Derartige Verhältnisse würden sich nur im Wege der Klage auflösen lassen, dazu aber nicht der fromme Wunsch, einen Fonds für einen beliebigen gemeinnützigen Zweck zu erlangen, genügen, und Niemand zu einer solchen Klage befugt sein. Die Gesetzgebung kann und wird hierin keinen Nachspruch erlassen.

Ad § 1. f. Gegen den Vorschlag, daß jeder bereits wohnhafte Zunftmeister zwischen 30 und 60 Jahren ein Einkaufsgeld von resp. 5, 10 und 15 \mathscr{f} zahlen müsse, wenn er beitreten will, würde Nichts einzuwenden sein. Begründet ist diese Zahlung dadurch, daß diese Meister durchschnittlich eher sterben, mithin Wittwen hinterlassen werden, als Solche, die noch gar nicht als Meister aufgenommen sind oder doch noch nicht das 30ste Jahr überschritten haben. Wenn Derjenigen über 60 Jahre nicht gedacht ist, so scheint die Idee zu Grunde zu liegen, daß für diese der Beitritt nicht mehr zulässig sein dürfe, was sich auch recht wohl vertheidigen läßt. Die vorhandenen Meister würden wenigstens zum größeren Theile ein geringes Opfer gewiß nicht scheuen, um eines so bedeutenden Vortheils theilhaft zu werden, und immer noch gegen die Jüngeren, die eine längere Lebensdauer hindurch die Beiträge zu zahlen haben, begünstigt erscheinen. Nur dürfte diese Bestimmung zweckmäßig noch durch Einführung einer allmähligeren Gradation zu modificiren sein, etwa so, daß

der im 31. Jahr stehende Meister ein Einkaufsgeld von 2 \mathscr{f} 24 β ,
" " 32. " " " " " " " 3 " — "
" " 33. " " " " " " " 3 " 24 "
" " 34. " " " " " " " 4 " — "
" " 35. " " " " " " " 4 " 24 "
" " 36. " " " " " " " 5 " — "

u. s. w. für jedes weitere Jahr 24 β mehr zu zahlen hätte, was denn auch rückwärts bis zum 27. Jahr incl. in abnehmender Proportion ausgedehnt werden könnte.

Ad § 1. g. Die Bestimmung des jährlichen Beitrags von 2 \mathscr{f} , in vierteljährigen oder monatlichen Raten, erregt, so sehr es sich auch jedem aufdrängt, daß unumgänglich in festen Beiträgen der Mitglieder die Haupteinnahme der Anstalt bestehen muß, große Bedenken. Wie schwer, ja unmöglich ist es, von so vielen Handwerkern noch geringere Abgaben beizutreiben! Nur zu sehr wäre zu fürchten, daß gerade an diesem Punkte das Institut scheiterte. Wenn, nach § 24, die Beiträge ganz wie Staats- oder Stadt-Abgaben erhoben, wahrscheinlich also durch die sonstigen Abgaben-Einforderer ebenfalls eingesammelt werden sollen,

so erscheint die Bildung von Specialcassen, wie § 20 will, und die Einsendung durch den Handwerker- und Gemeinderath zwecklos und lediglich verschleppend und erschwerend; die städtische Behörde würde dann am besten unmittelbar mit Erhebung und officieller Beitreibung zu beauftragen sein. Dieser Behörde ist freilich erfahrungsmäßig eine monatliche Einsammlung nicht möglich, es müßte bei der vierteljährlichen bewenden. In jedem Falle würden die Restanten-Verzeichnisse nicht weniger, als bei allen sonstigen Abgaben, anschwellen, es würde sich mit der Zeit immer ein bedeutender Theil der Contribuenten als zahlungsunfähig ergeben, und dieser, vorher nicht einmal annähernd zu berechnende Ausfall in der Einnahme die Kasse eben so gefährden, wie die gewiß, namentlich in unruhigen und nahrungslosen Zeiten, nur zu sehr zu besorgende Unregelmäßigkeit und Verschleppung hinsichtlich der Einsendung der Beiträge an die Kasse. Welchen erheblichen Einfluß die Anwendung des Wechselrechts — worauf § 2 hindeutet — auf die Zahlungsfähigkeit der Handwerker haben sollte, ist nicht wohl einzusehen; sollte etwa die Wittwenkasse sich von den Mitgliedern Wechsel geben lassen und demnächst einklagen, so würde dies, abgesehen von der unleidlichen Verweiläuftigung, dem verarmten Handwerker eben so wenig neue Kräfte geben, wie Sporen dem müden Pferde; sollten sich die Handwerker der Wechsel aber im Verhältniß zu ihren Kunden bedienen, so werden sie doch immer von der Wechselstrenge nur dann Gebrauch machen können, wenn ihnen an den betreffenden Kunden nichts mehr gelegen ist; und wird die leicht erklärliche Abneigung der Handwerker selbst gegen ein solches Mittel der häufigeren Anwendung am meisten entgegenstehen. — Daß eine fruchtlos gebliebene Abpfändung den Ausschluß von der Mitgliedschaft zur Folge haben soll, ist als die Absicht des Entwurfes natürlich vorauszusetzen. Aber dies genügt nicht, um den überaus großen Schwierigkeiten, die aus der Vereinnahmung der Beiträge dem Institute erwachsen würden, nur einigermaßen das Gegengewicht zu halten. Vielmehr wird man immer bei dem Resultat stehen bleiben müssen, daß die Anstalt, die vorzugsweise auf eine so unsichere Basis gestellt ist, nicht bestehen kann. Es wird jedoch unten von diesem Punkte weiter die Rede sein.

Ad § 3. Wenn jeder Wittve eine jährliche Pension von 30 \mathcal{R} Ort. zugedacht wird, so ist dies zwar sehr wohlgemeint. Die erste Frage ist aber, ob es möglich sei, aus den projectirten Einnahmen eine Pension von dieser Höhe zu realisiren? Leider fehlt es an jeder Darlegung des statistischen Materials und der darauf zu gründenden Berechnung, um in dieser Beziehung den

Entwurf kontrolliren zu können. So weit aber die Vorlagen ein Urtheil gestatten, ist die Rechnung besorglich ohne den Wirth gemacht.

Man wird in Mecklenburg-Schwerin (in Städten und Flecken) nach dem Staatskalender ungefähr 12,000 Handwerksmeister annehmen können, *) die von ihrem Gewerbe steuern. Auf diese Zahl hat man gewiß 3500 (vielleicht sogar gegen 4000) Wittwen zu rechnen. (Das Civil- und Militär-Wittwen-Institut hat nach dem Staatskalender 1539 (im Jahre 1845 1530) beitragende Mitglieder und 465 (im Jahre 1845 500) percipirende Wittwen.) Dies ergiebt, à 30 Thlr. für die Wittwe, eine Ausgabe von 105,000 Thlrn. Grt. jährlich, die nach dem Entwurfe auf folgende Art gedeckt werden müßte:

1) Vom Staate jährlich	10,000 <i>rs.</i>
2) Seitens der Städte Einkaufsgeld zusammen circa 14,000 <i>rs.</i> , davon Zinsen zu 4 pCt.	560 "
3) Seitens derselben jährliche Beiträge ca. zusammen	7,000 "
4) Die Hälfte des Vermögens von allen bestehenden Innungskassen beträgt? Rechnet man 10,000 <i>rs.</i> , so würden die Zinsen zu 4 pCt. betragen	400 "
5) Die Hälfte der jährlichen Einkünfte jeder Innung würde betragen, wenn man 600 Jungmeister à 10 <i>rs.</i> , und 1500 Junggesellen und einzuschreibende Lehrlinge à 2 <i>rs.</i> jährlich rechnen könnte (als halbe Einnahme), zusammen	9,000 "
6) Alle beständigen und von den etwa durch die städtischen Commünen eingezogenen bürgerlichen Versorgungshäusern herrührenden Capitalien und liegenden Gründe betragen an Werth? Davon die Zinsen zu 4 pCt.	?
7) Einkaufsgelder von jetzt wohnhaften Meistern würden ergeben, wenn etwa die Hälfte, also 6000, beiträten, durchschnittlich à 10 <i>rs.</i> , 60,000 <i>rs.</i> , davon Zinsen zu 4 pCt.	2,400 "
8) Jährlicher Beitrag von 12,000 Meistern à 2 <i>rs.</i>	24,000 "
Summa	53,360 "
Die Ausgabe an Pensionen wurde angenommen zu	105,000 "
Würde einen Ausfall ergeben von	51,640 <i>rs.</i>

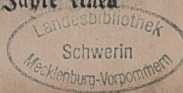
Nun ist freilich andererseits zu berücksichtigen, daß auch auf eine bedeutende Fonds-Ansammlung während der ersten Zeit des Bestehens der Anstalt zu rechnen ist, indem vielleicht erst nach 25 Jahren die ganze Zahl der Wittwen vorhanden ist. Es ist eine schwierige und unsichere Berechnung, wie viel auf diese Weise zu gewinnen sein würde. Etwa folgendermaßen:

*) Es kommt nicht sowohl auf die Richtigkeit dieser Zahl als vielmehr auf die des Verhältnisses der Wittwen zu den Beitragenden an.

Da vorhin angenommen wurde, daß von den vorhandenen Meistern nur 6000 beitreten würden, so verminderte sich die Summe der Einnahme (53,360 *rs*) hiedurch um circa 12,000 *rs*; rechnet man weiter, daß jährlich 600 Mitglieder neu hinzukämen, so würde dies eine jährliche Steigerung der Beiträge von 1200 *rs* ergeben, welches jedoch durchschnittlich gewiß auf 1000 *rs* abzumindern ist, weil jährlich auch von den vorhandenen Mitgliedern eine Anzahl durch Tod wieder abgeht. Hiernach würde nach Ablauf des ersten Jahres gewonnen werden können (da im ersten Jahre keine erheblichen Ausgaben erwartet werden) circa 40,000 *rs*,
im 2. Jahre 40,000 — 1600 (Zinsen) — 1000 (neue Beiträge) = 42,600 *rs*, hieron ab ca. 50 Wittwen à 30 *rs* = 1500 *rs*, bleibt 41,100 ..
im 3. Jahre 40,000 — 3240 — 2000 = 43,240, hieron 100 W. à 30 = 3000, bleibt 42,240 ..
im 4. Jahre 40,000 — 4930 — 3000 = 47,930, hieron 160 W. à 30 = 4800, bleibt 43,130 ..
im 5. Jahre 40,000 — 6655 — 4000 = 50,655, hieron 250 W. à 30 = 7500, bleibt 43,155 ..
im 6. J. 40,000 — 8380 — 5000 = 53,380, hieron 350 W. à 30 = 10,500, bleibt 42,880 ..
im 7. Jahre 40,000 — 10,095 — 6000 = 56,095, hieron 450 W. à 30 = 13,500, bleibt 42,595 ..
im 8. Jahre 40,000 — 11,800 — 7000 = 58,800, hieron 560 à 30 = 16,800, bleibt 42,000 ..
im 9. Jahre 40,000 — 13,480 — 8000 = 61,480, hieron 700 W. à 30 = 21,000, bleibt 40,480 ..
im 10. Jahre 40,000 — 15,100 — 9000 = 64,100, hieron 850 W. à 30 = 25,500, bleibt 38,600 ..
im 11. Jahre 40,000 — 16,644 — 10,000 = 66,644, hieron 1000 W. à 30 = 30,000, bleibt 36,644 ..
im 12. Jahre 40,000 — 18,100 — 11,000 = 69,100, hieron 1180 W. à 30 = 35,400, bleibt 33,700 ..
im 13. Jahre 40,000 — 19,448 — 12,000 = 71,448, hieron 1400 W. à 30 = 42,000, bleibt 29,448 ..
im 14. Jahre 40,000 — 20,626 — 12,000 = 72,626, hieron 1600 W. à 30 = 48,000, bleibt 24,626 ..
im 15. Jahre 40,000 — 21,611 — 12,000 = 73,611, hieron 1800 W. à 30 = 54,000, bleibt 19,611 ..
im 16. Jahre 40,000 — 22,395 — 12,000 = 74,395, hieron 2040 W. à 30 = 61,200, bleibt 13,195 ..
im 17. Jahre 40,000 — 22,922 — 12,000 = 74,922, hieron 2250 W. à 30 = 67,500, bleibt 7,422 ..
im 18. Jahre 40,000 — 23,219 — 12,000 = 75,219, hieron 2480 W. à 30 = 74,400, bleibt 819 ..
im 19. Jahre 40,000 — 23,251 — 12,000 = 75,251, hieron 2700 W. à 30 = 81,000, bleibt Minus 5749 *rs*, welches Minus von hier ab jährlich wachsen würde.

Summa 581,645 *rs*.

Nach dieser allerdings unsichern Berechnung, die Statistkern und sonstigen Sachkundigen zur Berichtigung vorgelegt wird, da ihr nur ungefähre Muthmaßungen zu Grunde gelegt werden konnten, würde die Anstalt nach vollendetem 18ten Jahre einen



Fonds von 581,645 Rth l. Crt. gesammelt haben, der sich allerdings noch vergrößert, wenn man mit dem Entwurfe den Ertrag an ursprünglichem Einkaufsgelde von den Städten und den einzelnen Meistern, so wie an Capital-Abgabe von gesammten Innungen, nach ungefährer Schätzung (p. 14) annimmt zusammen auf

circa 84,000 Rth l.

und ferner annimmt, daß auch dieses Capital durch Zins auf Zins in 18 Jahren gewinnen könnte

circa 84,000 "

Summa 168,000 Rth l.

$$\begin{array}{r} 168,000 \text{ R}\text{th} \\ 581,645 \text{ " } \\ \hline = 749,645 \text{ R}\text{th} \end{array}$$

Alsdann würde man immer erst einen Gesamtfonds von 749,645 Rth l. haben, mithin einen Zinsertrag von fast 30,000 Rth l., welcher mit den veranschlagten jährlichen Einnahmen von 53,360 Rth l. erst eine Gesamt-Einnahme von 83,350 Rth l. bringen, also die Ausgabe an Pensionen, 105,000 Rth l., bei Weitem nicht decken würde. Der Zinsertrag von den erwähnten 168,000 Rth l. würde zwar das Bedürfnis des 19ten Jahres zu decken im Stande sein, weiterhin aber das Deficit nicht zu verhüten vermögen.

Hierbei kommt ferner noch zur Berücksichtigung: 1) daß noch gar nicht auf unvermeidliche Administrationskosten gerechnet ist, 2) manche der oben pag. 14 veranschlagten Einnahmen höher angenommen sind, als zu erwarten steht, da namentlich in den Beiträgen der Meister ein bedeutender Ausfall mit Sicherheit eintreten würde. Vollends ist vorläufig von der Intention des Entwurfs abgesehen worden, auch noch den Handwerksmeistern, wenn sie das 60ste Jahr erreicht haben und zur Arbeit ganz unfähig sind, dieselbe Pension von 30 Rth l. Crt. zu Theil werden zu lassen. Rechnet man auf 12,000 Meister nur 500 Handwerks-Invaliden, so würde dies schon eine jährliche Ausgabe von 15,000 Rth l. erfordern.

Möglich, daß die Verfasser des Entwurfs von ganz anderen Voraussetzungen ausgegangen sind, von denen es, sobald man solche kennen lernte, zur Frage stände, ob sie sich durch Erfahrung und genaue factische Ermittlungen rechtfertigen mögen. Einweilen scheint die Sache mindestens höchst zweifelhaft, und doch findet sich im Entwurfe keinerlei Auskunft, woher ein etwaiger Ausfall zu decken sein würde. Sollte etwa, in Ermangelung eines Anderen, der Staat eintreten? Dies dürfte und würde der Staat keinesfalls übernehmen, und seine Sanction unfehlbar

nicht anders ertheilen, als wenn für diese Eventualität genügend sichere Vorkehr getroffen wäre.

Ad § 4. des Entwurfs. Die Handwerks-Invaliden würden nothwendig ganz ausgeschlossen werden müssen. Nach obiger ungefährender Berechnung sind für sie keine Mittel mehr vorhanden, so sehr man ihnen auch eine derartige Unterstützung gönnen möchte. Auch läßt es sich ohne die größten Uebelstände nicht durchführen, ihnen eine Unterstützung zu Theil werden zu lassen, weil ein solche Einrichtung ungebührlich gemißbraucht werden würde. Daß auch ärztliche Atteste durchaus keine sichere Garantie bieten, beweiset die Erfahrung in ähnlichen Fällen täglich und ist als notorisch zu betrachten. Diese Schwierigkeit könnte freilich vermieden werden, wenn allen Mitgliedern, nach Erreichung eines gewissen Lebensalters, ohne weitere Bedingungen, eine gewisse Unterstützung zugestanden würde. Aber auch dies ist wegen mangelnder Mittel völlig unausführbar. — Uebrigens dürfte manchem Handwerks-Invaliden, dem seine Frau gestorben, wohl durch die Aussicht auf eine dereinstige Wittwenpension eine arbeitsfähige jüngere Frau, und somit eine erwünschte Unterstützung, wiederum zu Theil werden.

Tadeln ist leichter, als besser machen. Verfasser würde freilich anstatt der gegenwärtigen kurzen Andeutungen lieber einen vollständigeren Plan vorgelegt haben, aber da ihm dazu die Zeit nicht vergönnt war, muß er sich darauf beschränken, im Nachstehenden nur allgemeine Grundzüge zu geben, deren nähere Begründung zum Theil schon in dem Bisherigen enthalten ist, mit dem Wunsche, daß sie wenigstens zu weiteren Erwägungen Veranlassung geben mögen.

1) Der jährliche Staatsbeitrag von 10,000 rfl würde, aus den früher vorgetragenen Gründen, zwar wegfallen müssen. Dagegen würde vom Staate die Verwaltung der Cassé in die Hand zu nehmen sein. Hiesür sprechen gewiß Zweckmäßigkeitsgründe und die Verpflichtung des Staates, auch außer seinen nächsten Zwecken liegende gemeinnützige oder wohlthätige Anstalten zu fördern, zu schützen und zu beaufsichtigen. Vielleicht wäre es auch bloß als eine Consequenz dieses seines Rechts und seiner Pflicht zu vertheidigen, wenn der Staat die Besoldung der erforderlichen Rassenbeamten aus Staatsmitteln übernehme, ohne sich mit einem weiteren Beitrag zu betheiligen; zweckmäßig würde dies schon darum sein, um jeden Anspruch der Handwerker auf Mitwirkung bei Bestellung dieser Beamten abzuschneiden, da solche Mitwirkung nicht im Interesse des Instituts sein möchte. Auch Porto- und Stempelfreiheit würde vom Staate wohl bewilligt werden.

2) Die Einkaufsgelder und Beiträge Seitens der Städte dürften ebenfalls wegfallen müssen. Um so weniger würde es Bedenken haben, auch zünftigen Handwerkern in den Marktorten und auf dem Lande die Mitgliedschaft zu gestatten (z. B. Müllern und Schmieden).

3) Anstatt der Abgabe der Hälfte aller Capitalien und Grundstücke von sämtlichen Zünften, dürfte ein nach der Zahl der in der Zunft befindlichen Meister zu bemessendes Einkaufsgeld für alle Zünfte festzustellen sein, deren keine hiervon ausgeschlossen bleiben dürfte. Diese Verpflichtung würde durch die entsprechende ausschließliche Berechtigung der Zunftmeister zur Mitgliedschaft zu rechtfertigen sein. Nothwendig ist diese Abgabe zur unumgänglichen Verstärkung des Fonds zur Gründung; auch werden alle Zünfte sie zu tragen fähig sein, ohne sich dieses Einkaufsgeldes halber wieder an ihre Mitglieder halten zu dürfen. Würde diese Abgabe zu 1 rfl für jedes Mitglied bestimmt, so würde sie circa 10,000 bis 12,000 rfl bringen.

4) Unter der Voraussetzung, daß Freimeister und unzüchtige Meister aller Art von der Mitgliedschaft ausgeschlossen bleiben, würde auch sämtlichen Zünften die Abgabe einer Quote von den Aufnahmeserlegnissen sämtlicher Jungmeister, Junggesellen und Lehrburschen aufzulegen sein, mag nun diese Quote auf $\frac{1}{3}$, oder nur auf $\frac{1}{4}$ bestimmt werden können. Bei einzelnen Zünften, welche zu niedrige Gebührensätze haben, würde mit einzuholender Genehmigung des Ministeriums bis zur Ertheilung der neuen Amtsvollen eine Erhöhung einzuführen sein. — Dagegen würde ein sonstiges besonderes Einkaufsgeld jedes aufzunehmenden Meisters nicht einzuführen sein, weil der junge Meister ohnehin durch die Kosten des Meister- und Bürgerwerdens, der Copulation und seiner ersten Einrichtung schwer genug belastet ist.

5) Das preponirte Einkaufsgeld von 5, 10 und 15 rfl (besser 1 — 15 rfl) für die vorhandenen Meister, nach Verhältnis ihres Lebensalters (bis zu 60 Jahren) würde beizubehalten, diesen Meistern (die zu dem Ende ihren Gesundheitszustand durch Physicatsattest zu bescheinigen hätten) auch mit dem „Entwurfe“ der Eintritt bloß freizustellen sein, jedoch nur binnen Jahresfrist, nach deren Ablauf eine angemessene Erhöhung des Erlegnisses zur Strafe eintreten müßte. — Für alle künftig aufzunehmenden Zunftmeister hingegen würde der Beitritt nothwendig obligat sein müssen.

6) Die Unterstützung der Handwerks-Invaliden müßte aus den schon angeführten Gründen ganz aufgegeben werden.

7) Nach der vorhin gegebenen ungefähren Berechnung stellt es sich wohl zweifellos heraus, daß die Wittwenpensionen, wofern nicht die Jahresbeiträge erheblich höher gestellt werden sollten, nicht auf 30 rfl Ort. bestimmt werden können. Sie werden vorläufig nur zu 20 oder 21 rfl Ort. festgesetzt werden können, wenigstens bis dahin, daß ein genügender Fonds gesammelt sein wird, *) um mit Sicherheit eine Steigerung eintreten lassen zu können. Eine Pensionshöhe von 20 oder 21 rfl würde, falls nicht außerordentliche Salamtäten einfallen sollten, von der Anstalt ohne Zweifel bestritten werden können.

8) Es würden mehrere Klassen zu bilden sein, etwa drei, von denen die unterste den niedrigsten, die oberste den höchsten, die mittlere einen mittleren Jahresbeitrag zahlte, z. B. von 2, 3, 4 rfl , und dagegen das Anrecht auf eine Wittwenpension von etwa 20, 30, 40 rfl , oder wie man sonst das Verhältnis angemessen bestimmen würde, erlangte. Selbst ein

*) Es wäre zu wünschen, daß diesem Fonds auch durch die Schwedener Sparkasse mit einem Geschenke von 100,000, oder doch 50,000 rfl geholfen würde.

Uebergang von einer Klasse zu einer andern würde nicht ganz auszuschließen sein, zumal sofern sich damit einiger Vortheil für die Kasse verbinden ließe, und sofern es auch jedem Meister möglich gemacht werden könnte, durch frühere Beitragszahlung zu einer höheren Klasse seiner Wittwe, auch wenn er später ganz beitragsunfähig werden sollte, mindestens die niedrigere Pension zu sichern.

9) Sobald ein genügender Fonds angesammelt sein würde, würde in Erwägung zu ziehen sein, ob eine Erhöhung der Pensionen, oder eine Beitragsbefreiung für die ein gewisses Alter (z. B. das 70ste Jahr) erreicht habenden Meister zunächst eintreten solle.

10) Die Beiträge wären weder jährlich, noch vierteljährlich, sondern wöchentlich (mit 2, 3, 4 Schill.) einzusammeln, so daß der Jahresbeitrag hiedurch auf 2 fl 8 fl , 3 fl 12 fl und 4 fl 16 fl zu stehen käme. Das Einsammeln müßte aber durch die Innungen mittels eines auf ein Jahr dazu zu wählenden Mitgliedes geschehen, das dafür eine kleine Remuneration aus der Innungskasse erhielt. *) Die Innungen selbst wären für rechtzeitige Einsendung der Beiträge an die Kasse für jedes Vierteljahr dergestalt verantwortlich zu machen, daß sie für jede Ueberschreitung eines gewissen Normaltages unsehlbar (etwa durch Postverlag) in eine Strafe von 2 fl zum Besten der Kasse genommen würden, wegen deren die Innung wieder ihren Regreß an die betreffenden Alterleute oder sonstige Schuldigen nehmen könnte. Um den Zweck desto sicherer zu erreichen, würden Entschuldigungsgründe der Kasse gegenüber überall nicht zuzulassen sein. Die Normaltage wären so zu bestimmen, daß sie etwa nur 4 Wochen nach Beendigung des betreffenden Quartals folgten; und müßte wegen der Beitreibung der Rückstände aus dem Quartal ein so energisch summarisches Verfahren eingeführt werden, daß in diesem 4wöchigen Zeitraum Verwarnung, Abspändung und Verkauf der abgepfändeten (und abgeholt) Objecte zur Ausführung käme, was durch geeignete Bestimmungen sicher zu erreichen sein würde. Bei Einsendung der Beiträge durch die Innungen dürften unter keinen Umständen andere Restanten — bei Vermeidung derselben Strafe von 2 fl — aufgeführt werden, als von denen zugleich der Mangel an Executionsobjecten gerichtlich bescheinigt wäre. Diese letztgedachten Restanten würden ohne Weiteres die Mitgliedschaft und jedes Rückforderungsrecht verlieren. Vielleicht könnte ihnen unter der Bedingung der Nachzahlung der Beiträge mit Zinsen und einer verhältnißmäßigen Strafe die Befugniß zum spätern Wiedereintritt unter Umständen eingeräumt werden.

11) Es ist eine wesentliche Voraussetzung des ad Nr. 10 Gesagten, daß nur Innungsmeister Mitglieder der Anstalt sein können und sein müssen. Es wäre jedoch nicht nothwendig ausgeschlossen, daß auch andere städtische Einwohner außer den Handwerkern, z. B. Ackerbürger, Arbeitsleute, Schiffer etc. sich in Innungen oder Beliebigungen **) vereinigen und hiedurch beitragsfähig werden könnten; nur würde es für diesen Fall besonderer Bestimmungen in den ihnen zu ertheilenden Innungs-

*) Das Beispiel anderer Schillingsammlungen zeigt die Vorzüge solcher Einforderung, z. B. unter den Gesellen zu den Krankenkassen, für Schleswig-Holstein etc.

**) Die schon vorhandenen Todtenbescheinigungen der Ackerbürger etc. könnten hier zur Anknüpfung dienen.

Rollen bedürfen, um auch solche neuen Innungen hinsichtlich der Einkaufsgelder und Beiträge (der Innungen) den Handwerksinnungen gleich zu stellen. Gines directen Zwanges zur Bildung von Innungen oder zum Eintritt in solche würde es auch für die unzüftigen Handwerker nicht bedürfen, das eigene Interesse würde sie schon dazu hinführen.

In dem die Innungsgeoffenen vereinigenden corporativen, eine fittliche Natur in sich tragenden Bande ist auch allein die Rechtfertigung der Zwangsverbindlichkeit zur Mitgliedschaft an der Anstalt zu finden; außerdem bleibt ein derartiger Zwang ein nicht zu rechtfertigender Eingriff in das Rechtsgebiet des Einzelnen.

12) Ein etwaniger Ausfall in der Kasse würde jedenfalls nur durch geringe Abzüge an den Wittwenpensionen ins Gleiche zu bringen, bei vorsichtiger Fundirung der Anstalt indessen ohne Zweifel zu vermeiden sein.

Eine weitere Ausführung dieser Grundzüge würde den Zweck dieser kleinen Abhandlung überschreiten, der darin besteht, zur allgemeineren Erörterung und Erwägung einer Einrichtung anzuregen, deren Heilsamkeit kaum bestritten werden zu können scheint. Vielleicht wäre diese Anstalt ein nicht ungeeignetes Thema zur Stellung einer Preisfrage für unseren mannigfach verdienten patriotischen Verein, um Sachkundige zu gründlicherer Bearbeitung zu veranlassen.

33

LBMV Schwerin

003 719 189

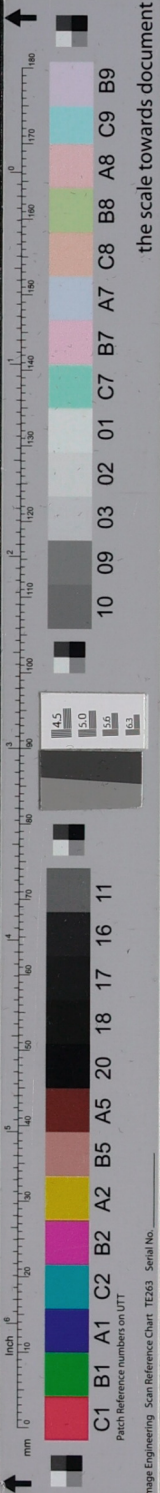


LANDESBIBLIOTHEK
Mecklenburg-Vorpommern
Günther Uecker

https://purl.uni-rostock.de/rostdok/ppn1878495798/phys_0023

MV
tut gut.





wurde, daß von den vorhandenen Meistern
 o verminderte sich die Summe der Einnahme
 a 12,000 *fl.*; rechnet man weiter, daß jähr-
 sämen, so würde dies eine jährliche Steige-
fl. ergeben, welches jedoch durchschnittlich
 ern ist, weil jährlich auch von den verhan-
 durch Tod wieder abgeht. Hiernach würde
 res gewonnen werden können (da im ersten
 aben erwartet werden) circa 40,000 *fl.*
 (Zinsen) — 1000 (neue Bei-
 n ab ca. 50 Wittwen à 30 *fl.*

— 2000 =	43,240, hievon	41,100 ..
— 3000 =	47,930, hievon	42,240 ..
— 4000 =	50,655, hievon	43,130 ..
— 5000 =	53,380, hievon	43,155 ..
— 6000 =	56,095, hie-	42,880 ..
bleibt		42,595 ..
— 7000 =	58,800, hie-	42,000 ..
bleibt		40,480 ..
— 8000 =	61,480, hie-	38,600 ..
bleibt		36,644 ..
— 9000 =	64,100, hie-	33,700 ..
bleibt		29,448 ..
644 — 10,000 =	66,644,	24,626 ..
000, bleibt		19,611 ..
100 — 11,000 =	69,100,	13,195 ..
400, bleibt		819 ..
448 — 12,000 =	71,448,	
000, bleibt		
326 — 12,000 =	72,626,	
000, bleibt		
311 — 12,000 =	73,611,	
000, bleibt		
395 — 12,000 =	74,395,	
200, bleibt		
222 — 12,000 =	74,922,	
500, bleibt		
19 — 12,000 =	75,219,	
100, bleibt		
51 — 12,000 =	75,251,	
000, bleibt Minus 5749 <i>fl.</i> ,		
hilich wachsen würde.		

Summa 581,645 *fl.*

unfähern Berechnung, die Statistifern
 zur Berichtigung vorgelegt wird, da
 fungen zu Grunde gelegt werden
 nach vollendetem 18ten Jahre einen

